

# Standesregeln des Walliser Notarenverbandes

## Kapitel I : Allgemeine Grundsätze

### Artikel 1

Der Walliser Notar ist Amtsperson, die hauptsächlich mit der öffentlichen Beurkundung beauftragt ist. Zuständigkeit, Pflichten, Verantwortlichkeit sowie die Form der Beurkundung werden durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere des Notariatsgesetzes, geregelt, über dessen Einhaltung er wacht.

Gemäss Artikel 17 des Notariatsgesetzes ist der Notar von Gesetzes wegen Mitglied des Walliser Notarenverbandes, welcher durch seine Statuten geregelt wird; in Ergänzung derselben sind die vorliegenden Standesregeln anzuwenden, welche den Sitten sowie den bewährten Gebräuchen und Regeln des Berufes gewidmet sind.

Die Organe des Walliser Notarenverbandes wachen über deren Einhaltung.

Die Bezeichnung Notar bedeutet im Kanton Wallis den Beruf als Urkundsperson sowie den vom Staat erteilten Titel.

### Artikel 2

Der Notar rechtfertigt durch sein Verhalten stets das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Behörden. Im Speziellen erfüllt er treu die Aufgaben, die ihm das Gesetz und die Usanz gegenüber den Klienten, den Behörden und den Notarskollegen auferlegen.

### Artikel 3

Der Notar übt seinen Beruf in voller Unabhängigkeit aus.

Er vermeidet alles, was ihn in Abhängigkeit bringen kann und enthält sich jeder Handlung, welche seine Glaubwürdigkeit und seine Unabhängigkeit gefährdet.

### Artikel 4

Der Notar vermeidet jedes Verhalten und jede Tätigkeit, die mit seiner Berufswürde unvereinbar sind, selbst ausserhalb seiner Amtstätigkeit.

### Artikel 5

Der Notar trennt die berufliche Tätigkeit streng von seinen persönlichen Angelegenheiten.

#### Artikel 6

Der Notar übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus.

### **Kapitel II : Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit**

#### Artikel 7

Der Notar wahrt unter allen Umständen die Diskretion. Er vermeidet daher auffälliges Gebaren sowie alles, was als persönliche Reklame ausgelegt werden könnte.

Selbst wenn er vom Berufsgeheimnis entbunden wird, ist es ihm im Speziellen ohne die Zustimmung des Präsidenten des Walliser Notarenverbandes untersagt, Pressekonferenzen abzuhalten oder Interviews über ihm anvertraute Geschäfte zu geben.

#### Artikel 8

Die Bewerbung um Aufträge ist dem Notaren verboten.

Er enthält sich jeder bezahlten oder unbezahlten, direkten oder indirekten Reklame, jeglicher Erwähnung seiner Funktion in Werbeträgern sowie jedes direkten oder indirekten Vorgehens bei Behörden und bei Vertretern der anderen Berufe, welches die Übertragung eines Mandates bezweckt.

Er enthält sich jeglichen unlauteren Wettbewerbs.

Die Vereinbarung einer direkten oder indirekten Provision oder Kommission, welcher Art auch immer, bezüglich einer von ihm stipulierten Urkunde, ist dem Notar verboten. Davon ausgenommen ist die Gebühr, die er in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit einem Berufskollegen teilen kann.

Die üblichen Angaben betreffend den Notar oder seiner Amtsstube in Adressbüchern oder Telefonverzeichnissen dürfen weder durch Unterstreichung, noch Fettdruck, noch Einrahmungen, noch durch sonstige Massnahmen auffallen.

Der Notar darf sich ausschliesslich an seinem Wohnort und am Ort seines Hauptsitzes sowie gegebenenfalls an demjenigen seines Zweitsitzes in den Berufsrubriken des Telefonbuches und in den Adressverzeichnissen, welcher Art auch immer, einschreiben.

#### Artikel 9

Der Notar gibt dem Publikum nur die Eröffnung und die Verlegung seiner Amtsstube, die Aufnahme und das Ende einer Kanzleigemeinschaft und die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nach einem Unterbruch von mehr als drei Monaten bekannt.

Diese Bekanntgaben halten sich im Rahmen der lokalen Praxis an das übliche Format, enthalten nur die unerlässlichen Angaben und können höchstens zweimal im Amtsblatt und höchstens zweimal in der ganzen Presse publiziert werden.

#### Artikel 10

Die Hausanschriften und die Briefköpfe dürfen keine Zusätze zu Reklamezwecken enthalten. Der Notar wahrt bei der Wahl der Form und des Ausmasses in den Hausanschriften die nötige Zurückhaltung.

Bei der Aufgabe der Berufstätigkeit informiert der Notar das Publikum und entfernt seine Hausanschrift und die entsprechenden Angaben in den Telefonbüchern.

### **Kapitel III : Die Beziehungen des Notars zum Staat**

#### Artikel 11

Der Notar ist kein Beamter. Er wahrt gegenüber dem Staat und seinen Behörden seine Unabhängigkeit.

### **Kapitel IV : Die Beziehungen des Notars zu den Kollegen**

#### Artikel 12

Der Notar verhält sich gegenüber seinen Kollegen höflich und loyal.

Die Notare schulden sich gegenseitig Rat und Hilfe.

Der Notar unterrichtet seine Berufskollegen über Irrtümer und Mängel, die ihnen in ihrer Tätigkeit unterlaufen sind und steht ihnen bei deren Behebung soweit als möglich bei.

Der Notar enthält sich jeder nachteiligen Äusserung und Beurteilung über seine Kollegen und verhält sich zurückhaltend.

#### Artikel 13

Falls der Notar von einer Privatperson, einem Beamten oder einer Verwaltung über die Tätigkeit und die Entschädigung eines Kollegen befragt wird, antwortet er mit der gebotenen Vorsicht.

#### Artikel 14

Falls ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund vorliegt, wahrt der stipulierende Notar seine volle Unabhängigkeit. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Notar für einen Kollegen verurkundet, mit welchem er assoziiert ist oder das Büro teilt.

#### Artikel 15

Der Notar ist nicht berechtigt, die Notariatsgebühren mit einem Notaren oder Anwaltskollegen zu teilen, der wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht amten kann.

#### Artikel 16

Der Notar achtet die Wünsche und Anliegen der Klienten seiner Berufskollegen. Er vermeidet alles, was direkt oder indirekt dazu führen kann, Aufträge abzuwerben, die einem Berufskollegen übertragen wurden oder übertragen werden sollen.

#### Artikel 17

Die Notare enthalten sich jeglicher Veröffentlichung oder sonstiger Bekanntmachung von standesrechtlichen Konflikten, welche unter ihnen bestehen.

Falls solche Konflikte nicht im direkten Gespräch beigelegt werden können, sind sie der Aufsichtskammer vorzulegen. In keinem Fall darf der Notar gegen einen Kollegen Zivil- oder Strafklage wegen Verletzung von Standesrecht einreichen, bevor er den Fall der Aufsichtskammer des Notarenverbandes unterbreitet hat.

Vorbehalten bleiben die rechtlichen Schritte in dringenden Fällen, namentlich zur Einhaltung einer Frist oder zur Sicherung von Beweisen. Die Aufsichtskammer muss sich in jedem Fall unmittelbar mit der Angelegenheit befassen, wenn ein Versöhnungsverfahren noch nicht eingeleitet worden oder wenn es noch hängig ist. Jeder Missbrauch dieses ausserordentlichen Verfahrens wird sanktioniert.

### **Kapitel V : Beziehungen des Notars zu seinen Klienten**

#### Artikel 18

Das Interesse des Notars geht dem legitimen Interesse des Klienten nach.

Der Notar erfüllt den ihm übertragenen Auftrag mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Er behandelt mit derselben Sorgfalt alle Mandate, ob sie von grosser oder geringer Bedeutung sind.

erfüllt seine Aufgaben gegenüber sämtlichen Parteien in gleicher Art und Weise und bevorzugt keine Partei.

#### Artikel 19

In der Regel empfängt der Notar die Klienten in seiner Amtsstube.

#### Artikel 20

Der Notar hält sich an das Berufsgeheimnis, welches nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgehoben werden kann. Selbst wenn er von seinem Mandanten vom Berufsgeheimnis entbunden worden ist, bleibt es dem Notar überlassen, zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Tatsachen bekannt zu geben, die er in Ausübung seiner Tätigkeit erfahren hat.

Im Grundsatz muss er über solche Tatsachen kein Zeugnis abgeben und er kann dazu weder durch Behörden noch durch Mandanten gezwungen werden.

Er verlangt dieselbe Diskretion von seinen Mitarbeitern, Angestellten und von allen Personen, welche, wie auch immer, an der Verurkundung beteiligt gewesen sind.

#### Artikel 21

Der Notar hält sich strikt an die Bestimmungen des Tarifs.

Er darf keinerlei Reduktion irgendwelcher Art gewähren, noch solche in Aussicht stellen.

Jegliche direkte oder indirekte Gewährung von Provisionen, Rabatten, von Gebühren oder anderen irgendwie gearteten Rückübertragungen von bezahlten Beiträgen an seine Mandanten sind verboten.

#### Artikel 22

Vereinbarungen, die das Recht des Klienten, den Notar frei zu wählen, verletzen, sind verboten.

Der Notar ist verpflichtet, die Parteien über das Recht, den Notar frei zu wählen, zu informieren.

### **Kapitel VI : Schlussbestimmungen**

#### Artikel 23

Die vorliegenden Landesregeln wurden vom Walliser Notarenverband anlässlich der Generalversammlung vom 10. April 2008 in Martigny angenommen.

Der Präsident:  
Dr. German Mathier

Der Sekretär:  
Cédric Bossicard